

Nr. 4, 21. April 2004

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(2004)**

PDF erstellt am: **20.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 4 21. April 2004

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
04-16	Verordnung über die Tarife des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern (Aufhebung)	436.47
04-17	Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) (Änderung)	430.251.0
04-18	Direktionsverordnung über die Jägerprüfung im Jahre 2004	Nicht in BSG

18.
Februar
2004

**Verordnung
über die Tarife des Instituts für Rechtsmedizin
der Universität Bern
(Aufhebung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

1. Die Verordnung vom 5. Juni 1991 über die Tarife des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern wird auf den 1. Mai 2004 aufgehoben.
2. Sie wird aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 436.47) entfernt.

Bern, 18. Februar 2004

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Gasche*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

25.
Februar
2004

**Verordnung
über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) wird wie folgt geändert:

Art. 13 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Um den Unterricht sicherzustellen oder für besondere Situationen kann die zuständige Stelle Einstufungen vornehmen, die von Artikel 13 Absätze 1 bis 4 und Artikel 14 abweichen.

Art. 18 ¹ Lehrerkategorien, deren Anfangsgehalt gemäss Anhang 1A bis 1C dieser Verordnung kleiner als das Grundgehalt ist, können höchstens folgende Erfahrungsstufe erreichen:

Vorstufe gemäss den Anhängen 1A bis 1C	Erfahrungsstufe (ab Grundgehalt)
– 1	29
– 2	25
– 3	22
– 4	20
– 5	18
– 6	16
– 7	15
– 8	14
– 9	12
– 10	11
– 11	10
– 12	9
– 13	7
– 14	6
– 15	4

² Unverändert.

Art. 18a Die einzelnen Vor- und Erfahrungsstufen entsprechen folgenden Werten des Grundgehaltes:

Vorstufen	Prozent
15	62,5
14	63,0
13	63,5
12	64,0
11	65,0
10	66,0
9	68,5
8	71,0
7	73,5
6	76,0
5	78,5
4	81,0
3	83,5
2	86,0
1	88,5
0	91,0
1 Erfahrungsstufe(n)	94,0
2	97,5
3	100,0
4	103,0
5	106,0
6	109,0
7	112,0
8	115,0
9	118,0
10	121,0
11	124,0
12	127,0
13	129,5
14	131,5
15	133,5
16	135,5
17	137,5
18	139,5
19	141,5
20	143,5
21	145,5
22	147,5
23	149,5
24	149,5
25	151,5
26	151,5
27	153,5
28	153,5

Vorstufen	Prozent
29	155,5
30	155,5
ab 31	156.0

Praktikums-
entschädigung
deutsch-
sprachiger
Ausbildungs-
institutionen

Art. 20a ¹Praxislehrkräfte mit Grundauftrag, die Studierende einer deutschsprachigen kantonalen Ausbildungsinstitution in einzelnen Praktika betreuen, werden auftragsbezogen entschädigt.

² Für den Grundauftrag wird bei voller Betreuung einer Studentin oder eines Studenten während der Praktika pro Praktikumswoche eine Entschädigung von Fr. 350 ausgerichtet. Bei teilzeitlicher Betreuung wird die Entschädigung anteilmässig ausgerichtet.

³ Bei gleichzeitiger Betreuung von zwei Studierenden wird das 1.7-fache des Entschädigungsansatzes gemäss Absatz 2 ausgerichtet.

Praktikums-
entschädigung
französisch-
sprachiger
Ausbildungs-
institutionen

Art. 20b (neu) Praxislehrkräfte, die Studierende einer französischsprachigen kantonalen Ausbildungsinstitution in einzelnen Praktika betreuen, werden gemäss den Richtlinien dieser Institution entschädigt.

Art. 23 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Die Schulleitung kann bestimmen, dass die Lehrkräfte vom entlohnten Beschäftigungsgrad abweichende Pensen haben. Die Abweichung darf aufgerechnet höchstens minus 8 Beschäftigungsgradprozent bis plus 20 Beschäftigungsgradprozent betragen.

⁶ Die bewilligten Abweichungen, welche nicht im gleichen Semester kompensiert werden können, sind in einer individuellen Pensenbuchhaltung auszuweisen. Negative Saldi können auch ohne Zustimmung der Lehrkraft ins nächste Schuljahr übertragen werden.

⁷ Bei Beendigung der Anstellung wird der aktuelle Saldo der individuellen Pensenbuchhaltung mit dem letzten Gehalt verrechnet. Diese Verrechnung erfolgt auf der Basis der aktuellen Gehaltseinstufung. Negative Saldi werden mit dem letzten Gehalt nicht verrechnet, wenn sie nicht durch die Lehrkräfte verursacht worden sind.

⁸ Unverändert.

VIIa. (neu) Vollzug

Art. 67a (neu) Über vermögensrechtliche Ansprüche verfügt das Amt für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion bzw. der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion im Bereich der ihr unterstellten kantonalen Schulen.

Anhang 1A (Art. 13 Abs. 1)

Einstufung der Lehrkräftekategorien
in Gehaltsklassen und Vorstufen (Volksschulstufe)

Lehrkräftekategorien	Schultypen und Unterrichtsbereiche						
	Kindergarten	Primarschule	Realschule	Sekundarschule	Spezialunterricht Kindergarten, Volksschulstufe	Sonderschule, Kleinklasse Primarstufe	Kleinklasse Sekundarstufe I, Sonderschule
Grundgehaltsklasse	2	6	10	10	9	9	10
Kindergartenlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung	0	-5	-8	-8	-6	-6	-6
Kindergartenlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung und einer Zusatzausbildung für Primarklassen	0	0	-8	-8	-6	-6	-6
Lehrkräfte mit Diplom der Stufenausbildung für den Kindergarten und das 1./2. Schuljahr	0	0	-8	-8	-6	-6	-6
Primarlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung	-2	0	-4	-4	-4	-4	-2
Primarlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung und Zusatzausbildung für den Kindergarten	0	0					
Lehrkräfte mit Diplom der Stufenausbildung für das 3.-6. Schuljahr		0	-4	-4	-4	-4	-4
Primarlehrkräfte mit Fachdiplom für die Sekundarstufe I		0	0	0 ¹⁾			
Primarlehrkräfte mit Zusatzausbildung für BVS		0	0	-4			
Lehrkräfte mit Nachdiplomstudium für Reallehrkräfte		0	0	-2 ⁶⁾			-2
Arbeitslehrkräfte	-2	0	-2 ¹⁾	-2 ¹⁾	-4	-4	-2 ¹⁾
Haushaltungslehrkräfte	-2	0	-2 ¹⁾	-2 ¹⁾	-4	-4	-2 ¹⁾
Fachgruppenlehrkräfte	-2	0	-2 ¹⁾	-2 ¹⁾	-4	-4	-2 ¹⁾
Sekundarlehrkräfte mit Abschluss Sekundarlehramt		-2 ²⁾	0	0			-2
Lehrkräfte mit Diplom der Stufenausbildung für Sekundarstufe I		-2 ²⁾	0	0			-2
Lehrkräfte mit Fachdiplom der Sekundarstufe I		-2 ²⁾⁵⁾	0 ⁵⁾	0 ⁵⁾			
Lehrkräfte mit Diplom für das Höhere Lehramt		-2	-2	0 ³⁾			
Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht		-2	-2	0 ³⁾			
Pfarrerinnen / Pfarrer		0	0	0			
Lehrkräfte für Rhythmik (mit Konservatoriumsabschluss)	0	0	-2 ¹⁾	-2 ¹⁾	-3	-3	-2 ¹⁾
Musiklehrkräfte		0 ⁴⁾	-2 ¹⁾	0 ⁶⁾			-2 ¹⁾
Schulische Heilpädagoginnen, -pädagogen mit heilpäd. Diplom (ambulant od. an Kl.)					0	0	0

Legasthenie-/Dyskalkulie-Lehrkräfte					-3	-3	-3
Lehrkräfte für Geistigbehinderte (BFF)						-3	-3
Logopädinnen, Logopäden					0		
Lehrkräfte für Psychomotorik					0		
Theaterpädagoginnen, -pädagogen (mind. 2 Jahre Vollzeitausbildung)	0	0	-2				
Turnlehrkräfte I	0	0	0			0 ¹⁾	0 ¹⁾
Sportlehrkräfte ESSM	-3	-3	-3			-3 ¹⁾	-3 ¹⁾

¹⁾ Fächer ohne Lehrbefähigung: -4 Vorstufen

²⁾ 5./6. Schuljahr: 0 Vorstufen

³⁾ Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr: Gehaltsklasse 15

⁴⁾ Mit anerkanntem Fachausweis und pädagogisch-didaktischer Ausbildung

⁵⁾ Für Fächer der erworbenen Fachdiplome; für die übrigen Fächer an der Primarschule: -4 Vorstufen;
für die übrigen Fächer an der Sekundarstufe: -2 Vorstufen

⁶⁾ Im Schwerpunktfach des Nachdiplomstudiums (NDS): 0 Vorstufen

Absolventen/Absolventinnen Fachhochschulen ²⁾	0	0								-2	-3	
Inhaber/-innen TS/HFS-Diplom ²⁾	0									-5		0
Inhaber/-innen Meister-Diplom ²⁾	0											0
Assistenz von Werkstattlehrkräften (mit Meister-Diplom)												-9
Assistenz von Werkstattlehrkräften (ohne Meister-Diplom)												-14
Abgeschlossene Berufsausbildung ²⁾	-3											-3
Werklehrkräfte (Ausbildung an der Fachklasse der Schule für Gestaltung Zürich)	-3											-8
Absolventinnen/Absolventen des Werkseminars an der Schule für Gestaltung Zürich ohne erzieherische Berufsausbildung mit Diplomabschluss	-3											-6
Absolventinnen/Absolventen des Werkseminars an der Schule für Gestaltung Zürich mit erzieherischer Berufsausbildung mit Diplomabschluss	0											-2
Absolventinnen/Absolventen einer Supervisorenausbildung mit Erzieherdiplom												-2
Anlehkräfte Verkauf											-3	
Lehrkräfte für Verkaufs-, Betriebs- und Warenkunde											-1	
Fachlehrkräfte Bürokommunikation	0		-3								-1	
Bürofachlehrkräfte (mindestens 4 Diplome)	0		-3								-1	
Bürofachlehrkräfte (3 Diplome)	-1		-6								-4	
Bürofachlehrkräfte (2 Diplome)	-2										-2	
Bürofachlehrkräfte (1 Diplom)	-3										-3	
Künstlerinnen/Künstler	-3	-5								-7	-5	

¹⁾ Die Einstufung am Gymnasium gilt auch für den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr

²⁾ Mit pädagogischer/didaktischer Zusatzausbildung

³⁾ Für Fächer der erworbenen Fachdiplome; für die übrigen Fächer: -3 Vorstufen

Anmerkungen:

- *Schraffiert: Einstufung mit der entsprechenden Vorbildung in diese Gehaltsklasse nicht möglich*
- *Leer: Einstufung nach Art. 14*

Anhang 1C (Art. 13 Abs. 1)

Einstufung der Lehrkräftekategorien in Gehaltsklassen und Vorstufen
(Tertiär- und Quartärstufe inkl. Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung)

Schultypen, Unterrichtsbereiche und Anforderungsniveaus Lehrkräftekategorien	Fort- und Weiterbildung Berufsbildung	BFF Bern, Tertiärstufe Sozialbereich	Technikerschulen, Höhere Fachschulen	Fachhochschulen	Unterrichtbegleitendes Personal	Lehrerinnen- / Lehrerfortbildung	Lehrerinnen- / Lehrerfortbildung Kaderfortbildung	Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitute
Grundgehaltsklasse	15	15	15	16	8	15	16	15
Lehrkräfte mit Diplom für das Höhere Lehramt	0	0	0	0		0	0	
Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht	0	0	0	0		0	0	
Fachpersonal mit Hochschulabschluss ¹⁾	0	0	0	0		0	0	
Lehrkräfte mit Qualifikation für den Unterricht auf der Tertiärstufe	0		0	0		0	0	
Kindergartenlehrkräfte						0	0	
Primarlehrkräfte						0	0	
Arbeitslehrkräfte						0	0	
Haushaltungslehrkräfte		-7	-6			0	0	
Sekundarlehrkräfte (in Fächern ohne Fachausbildung)	-4	-4	-4	-4		0	0	
Turnlehrkräfte I						0	0	
Lehrkräfte für Musik-/Instrumentalunterricht mit Konzertdiplom oder Höherem Studienausweis		-2				0	0	
Lehrkräfte für Rhythmik (mit Konservatoriumsabschluss)						0	0	
Erzieherinnen, Erzieher ¹⁾ (Vorbildung gemäss den Normen SAH)		-6				0	0	
Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter ¹⁾		-6				0	0	
Lehrkräfte für Geistigbehinderte ¹⁾		-6				0	0	
Werklehrkräfte (Ausbildung an der Fachklasse der Schule für Gestaltung Zürich)		-8				0	0	
Erwachsenenbildnerinnen, Erwachsenenbildner SAEB						0	0	
Absolventinnen, Absolventen des Werkseminars an der Schule für Gestaltung Zürich ohne erzieherische Berufsausbildung mit Diplomabschluss		-6				0	0	
Absolventinnen, Absolventen des Werkseminars an der Schule für Gestaltung Zürich mit erzieherischer Berufsausbildung mit Diplomabschluss		-2				0	0	

Absolventinnen, Absolventen einer Supervisorenausbildung mit Erzieherdiplom		-2				0	0	
Lehrkräfte mit Qualifikation für Berufsmaturklassen	0		0					
Eidg. diplomierte Berufsschullehrkräfte und Sekundarlehrkräfte (für ihren Fachbereich)	-2	-2	-2	-2		0	0	
Abgeschlossene Berufsausbildung ¹⁾	-9		-9	-9	-5	0	0	
Inhaberinnen, Inhaber TS- oder HFS-Diplom ¹⁾	-5		-5	-5	-2	0	0	
Inhaberinnen, Inhaber Diplom höhere Fachprüfung (Meisterdiplom) ¹⁾	-7		-7	-7	-2	0	0	
Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag								-4
Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag und Zertifikatsstudienabschluss								0

¹⁾Mit päd./didakt. Zusatzausbildung

**Anhang 2 (Art. 23 Abs. 1)
Unterrichtsdauer im Rahmen der Jahresarbeitszeit gemäss Artikel 21, Abs. 3 und einer Lektionendauer
von 45 Minuten**

Schultyp	Schulwochen	Lektionen pro Woche für ein volles Pensum	Beschäftigungsgrad in % pro Wochenlektion	Bemerkungen
Kindergarten, Volksschule	39	28	3,5714	
	38	29	3,4483	
	37	29,5	3,3898	
	36	30	3,3333	
Berufsvorbereitungsschulen (theoretischer Unterricht)	39	27	3,7037	
	38	28	3,5714	
	37	28,5	3,5088	
	36	29	3,4483	
	35	30	3,3333	
	34	31	3,2258	
	33	32	3,1250	
	32	33	3,0303	
	31	34	2,9412	
	30	35	2,8571	
	Berufsvorbereitungsschulen (praktischer Unterricht)	39	36	2,7778
38		37	2,7027	
37		38	2,6316	
36		39	2,5641	
35		40	2,5000	
34		41,5	2,4096	
33		42,5	2,3529	
32		44	2,2727	
31		45	2,2222	
30		46,5	2,1505	
Handelsmittelschule, Lehrwerkstätte (theoretischer Unterricht), Berufsschule inkl. berufliche Fortbildung, Vorkurse für Berufe des Gesundheitswesens		39	26	3,8462
	38	27	3,7037	
	37	27,5	3,6364	
	36	28	3,5714	
	35	29	3,4483	
	34	30	3,3333	
	33	31	3,2258	
	32	31,5	3,1746	
	31	32,5	3,0769	
	30	34	2,9412	

Anhang 2 (Art. 23 Abs. 1) - Fortsetzung
Unterrichtsdauer im Rahmen der Jahresarbeitszeit gemäss Artikel 21, Abs. 3 und einer Lektionendauer von 45 Minuten

Schultyp	Schulwochen	Lektionen pro Woche für ein volles Pensum	Beschäftigungsgrad in % pro Wochenlektion	Bemerkungen
Diplommittelschule	39	26	3,8462	
	38	27	3,7037	
Berufsmaturitätsschule	39	24,5	4,0816	
	38	25	4,0000	
	37	26	3,8461	
	36	26,5	3,7736	
	35	27	3,7037	
	34	28	3,5714	
	33	29	3,4483	
	32	30	3,3333	
	31	31	3,2258	
	30	32	3,1250	
Maturitätsschule, Sonderpädagogisches Seminar	39	23	4,3478	
	38	23,5	4,2553	
Berufliche Weiterbildung, BFF Bern Tertiärstufe Sozialbereich, Technikerschulen, Höhere Fachschulen	39	22	4,5455	
	38	22,5	4,4444	
	37	23	4,3478	
	36	24	4,1666	
	35	24,5	4,0816	
	34	25	4,0000	
	33	26	3,8462	
	32	27	3,7037	
	31	27,5	3,6364	
	30	28,5	3,5088	

Anmerkungen:

- Berufspraktischer Unterricht: Vgl. Art. 24
- Für Einzelunterricht erhöht sich das Pflichtpensum um drei Lektionen.

II.***Übergangsbestimmungen***

1. Wer auf den 1. August 2004 mit 0 Erfahrungsstufen in den Schuldienst eintritt, erhält gestützt auf Artikel 8 Absatz 5 des Dekrets vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD) zwei zusätzliche Erfahrungsstufen angerechnet.
2. Pensionierten Lehrkräften, die im Schuldienst eingesetzt werden und nach Artikel 13 Absatz 4 dieser Verordnung das Anfangsgehalt erhalten, werden gestützt auf Artikel 8 Absatz 5 LAD auf den 1. August 2004 zwei zusätzliche Erfahrungsstufen angerechnet.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Bern, 25. Februar 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

9.
Januar
2004

**Direktionsverordnung
über die Jägerprüfung im Jahre 2004**

Dieser Erlass wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nur in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Der Erlass kann bei folgender Stelle bezogen werden:

Jagdinspektorat des Kantons Bern
Herrengasse 22
3011 Bern